

9.—11. Die letztgenannten drei Bändchen verfolgen nicht den Zweck weiterführender Forschung, wollen vielmehr auf gesunder wissenschaftlicher Basis bernhardinisches Geistesgut in die Gebildeten-schicht bringen. Das erste bietet reizvoll geschildert das „seltsame Leben“ des Heiligen, das zweite eine Auswahl wertvoller Texte der bernhardinischen Mystik, das dritte die unvergänglich schöne Predigt des Heiligen zu Notre-Dame i. J. 1140. Sorgfältigste Ausstattung und reiche Bebilderung bei erschwinglichem Preis verstehen sich bei dem gutgeleiteten Verlag von selbst.

München.

Dr. P. Hugo Lang.

**Haas Alban**, Das Interdikt nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick. 1929, Kurt Schroeder Verlag, Bonn. 8°. 136 S. Geh. M. 4,50.

Vorliegender 2. Band der von Dr. Albert M. Koeniger herausgegebenen Kanonistischen Studien und Texte verdient schon deshalb ein besonderes Interesse, weil er die erste spezielle Bearbeitung der gesamten Interdiktsmaterie nach geltendem Recht bringt. Da es auch an einer zusammenfassenden Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieses einst so gefürchteten, viel mißbrauchten Rechtsinstituts gänzlich mangelt, so hätte der einleitende Überblick (S. 1—15) auch den doppelten Umfang erreichen dürfen. Man wird dem Verfasser zustimmen können, wenn er S. 28 das Interdikt definiert als „die von der zuständigen kirchlichen Behörde wegen eines Delikts angeordnete Entziehung gewisser kirchlicher Rechte“. Richtig ist auch, daß die Legaldefinition als „*Censura, qua fideles in communione Ecclesiae permanentes prohibentur sacris, quae in canonibus, qui sequuntur, enumerantur*“ (C. 2268) nicht erschöpfend ist, sondern sogar offensichtliche Unrichtigkeiten enthält, wie S. 32 dargelegt wird durch den Hinweis auf einzelne Interdiktsfolgen in Can. 167 § 1 n. 3, 766 n. 2, 796 n. 3, 873 § 3, 985 n. 7, 1095 § 1 n. 1 sowie auf den Umstand, daß die Aufzählung der Wirkungen im Art. „*De Interdicto*“ nicht erschöpfend ist. Zu den auf S. 9 erwähnten Interdikten von ungewöhnlich langer Dauer — über Sizilien 60 Jahre, über die Mark Brandenburg und über Pisa je 30 Jahre — könnte aus neuester Zeit noch angeführt werden das durch den Einbruch der Piemontesen veranlaßte Interdikt über die päpstliche Hofkirche (Cappella Paolina) des Quirinal 1870—1929. Zustimmung wird man auch der auf S. 13 vertretenen Anschauung, „daß das Lokal-Interdikt, in kluger und maßvoller Weise angewendet, auch heute noch eine scharfe Waffe sein kann, wenn es auch bei der völligen geistigen Umstellung der modernen Zeit niemals mehr die Bedeutung wird erlangen können, wie im 12. und 13. Jahrhundert“.

Scheyern.

Dr. P. Laurentius Hanser.

**Papsttum und Kaisertum**. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters, Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht. Hrsg. von Albert Brackmann. München, Verlag der Münchner Drucke, 1926. VIII + 707 S. M. 25.

Wie Paul Kehr in seinen Forschungen und Veröffentlichungen, vornehmlich der *Italia pontificia*, wertvolle Vorarbeiten und Hilfswerke zur Erforschung des benediktinischen Mönchtums schuf, so bringt auch die Festgabe, die Schüler und Freunde dem Meister zur Feier des 65. Geburtstages überreichten, zahlreiche Beiträge zur Ordensgeschichte.

Enrico Carusi stellt in seinem *Briciole archivistiche* (S. 102—115) fest, daß für die Zeitspanne vom 8. bis 12. Jahrhundert im Comitatus Teatinus-Frentano wohl drei verschiedene dem hl. Stephan geweihte Klöster anzunehmen sind, die vom Sophienkloster in Benevent, von Farfa und St. Maria delle Tremitei abhängen. — Ernst Perels, der die Briefe Papst Nikolaus' I. für die